

Juni 2021

Seite 1|3

Vers. Art: Vorsorge – Säule 2b
Koll. Vertrag Nr.: U0253/4

Nachtrag Nr. 2 zum Reglement 2001 (gültig ab 01.08.2021) – Wichtige Informationen

Der Stiftungsrat der Agrisano Prevos hat mit Wirkung ab 01.08.2021 den Nachtrag Nr. 2 zum Reglement 2001 in Kraft gesetzt. Bei den Änderungen wurden insbesondere die vier nachfolgenden Hauptziele verfolgt:

- Erläuterungen zu den Bezeichnungen der für das Reglement und den dazugehörigen Nachträgen relevanten Personen.
- Gleichstellung von Konkubinat (Lebenspartnerschaft) und eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare gemäss PartG (Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft) mit den Ehegatten im Bereich der reglementarischen Hinterlassenenleistungen.
- Reglementarische Umsetzung der vertraglichen Bestimmungen (Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag) unseres Rückversicherers (Swiss Life AG) im Zusammenhang mit den Kürzungsregelungen von Ehegatten/Partnerrenten.
- Reglementarische Umsetzung der aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Begünstigungsordnung.

In der Folge informieren wir Sie über die wichtigsten materiellen Neuerungen gemäss Nachtrag Nr. 2 zum Reglement 2001. Ab Seite 2 finden Sie ergänzende Informationen zur nachfolgenden Zusammenstellung.

Die Änderungen in Kürze

| Thema | Bisherige Reglementsbestimmung (gültig bis 31.07.2021) | Neue Reglementsbestimmung gemäss Nachtrag Nr. 2 zum Reglement 2001 (gültig ab 01.08.2021) |
|---|---|---|
| 1. Personenbezeichnungen | Keine | Definitionen zu den einzelnen Personengruppen (Art. 3a). |
| 2. Lebenspartnerrente (bei Todesfall im Altersrentenbezug) | Witwen-/Witwerrente | Neu ist eine Lebenspartnerrente (analog Ehegattenrente) versichert. |
| 3. Kürzung von Ehegatten/Partnerrenten (bei Todesfall im Altersrentenbezug) | Keine Erläuterungen. | Kürzungsregelungen gemäss Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag mit Swiss Life AG werden erläutert. |
| 4. Begünstigungsordnung | Die Reihenfolge von Ziffer IV. bis V. konnte geändert werden. Es wurde nicht zwischen «rentenberechtigten» und «nicht rentenberechtigten» Kindern unterschieden. | Der Ehegatte geht bei verheirateten Personen immer vor und kann wie bisher nicht in der Reihenfolge ersetzt werden. Neu kann die Reihenfolge der Begünstigung gemäss Ziff. II. und III. bzw. Ziff. IV. bis VI. geändert werden. Unterscheidung zwischen «rentenberechtigten» und «nicht rentenberechtigten» Kindern. Letztere können nicht mehr vor einem Anspruchsberechtigten Lebenspartner begünstigt werden. |

Mitteilungsfrist für Kapitalbezug – Neu 1 Monat

Zusätzlich hat der Stiftungsrat entschieden, ab sofort die Mitteilungsfrist für den Kapitalbezug (Vertrag U0254 / Sparplan G) gemäss Art. 10 Abs. 7 von heute 3 Jahre auf 1 Monat zu reduzieren. Ab dem vorgenannten Zeitpunkt (1 Monat) ist der für die Auszahlungsform gefällte Entscheid unwiderruflich.

Zustimmung Ehegatte/eingetragener Partner für Kapitalauszahlungen – Qualifizierte Schriftlichkeit

Jeglicher Kapitalbezug von Vorsorgegeldern aus der 2. Säule ist bei verheirateten Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft. Um dieser Sorgfaltspflicht nachkommen zu können hat der Stiftungsrat der Agrisano Prevos auf Empfehlung der Revisionsstelle beschlossen, ab sofort eine qualifizierte Schriftlichkeit wie folgt einzuführen:

- Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, ist für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung und bei ganzem oder teilweisen Kapitalbezug des Altersguthabens eine beglaubigte Unterschrift des zustimmenden Ehepartners oder eingetragenen Partners beizubringen.
- Bei unverheirateten Personen muss ein amtlicher Nachweis des Zivilstandes eingereicht werden.

Sofern nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die nachfolgenden Verweise auf Bestimmungen (Artikel) des Nachtrags Nr. 2 zum Reglement 2001:

1. Personenbezeichnungen

Unter dem neu eingefügten Art. 3a (Personenbezeichnungen) finden sich die Definitionen zu den einzelnen Personengruppen. Insbesondere wurden die teilweise veralteten Personenbezeichnungen durch aktuelle Begriffe ersetzt bzw. mit neuen Formen des heutigen Zusammenlebens ergänzt.

2. Lebenspartnerrente (bei Todesfall im Altersrentenbezug)

Bisher: Gemäss dem bisherigen Reglement sind Lebenspartner von Altersrentenbezügern nicht rentenberechtigt. Lebenspartner haben gemäss der bisherigen Rangordnung erst im Nachgang an die Kinder der verstorbenen Person Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern noch nicht 10 Jahren seit dem Altersrentenbeginn vergangen sind.

Ab 01.08.2021: Im Rahmen der Tarif- und Berechnungsgrundlagen unseres Rückversicherers (Swiss Life AG) sind Lebenspartnerrenten berücksichtigt und konnten somit im Nachtrag Nr. 2 zum Reglement 2001 aufgenommen werden (Art. 10 Abs. 10). Lebenspartner sind somit den Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern gleichgestellt. Anspruch auf diese Neuerung haben auch hinterlassene Lebenspartner von Altersrentner, welche bereits im Rentenbezug sind.

3. Kürzung von Ehegatten/Partnerrenten

Sowohl bei anspruchsberechtigten Ehegatten wie auch Lebenspartnern müssen neu aufgrund der tariflichen Grundlagen die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrenten unter den nachfolgenden Bedingungen gemäss der Ergänzung unter Art. 10 Abs. 10 gekürzt werden:

- Altersdifferenz der Ehegatten bzw. Lebenspartner beträgt mehr als 10 Jahre und/oder
- Eheschliessung (bei Ehegatten) bzw. Beginn des gemeinsamen Haushalts (bei Lebenspartnern) nach Vollendung des 65. Altersjahres.

4. Begünstigungsordnung

Im Vergleich zum bisherigen Reglement ergeben sich bei der Rangordnung zwei wichtige Änderungen (Art. 10 Abs. 13):

- Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigung gemäss Ziff. II. und III. (bisher nur gemäss Ziff. IV. und V.) – und wenn solche Personen fehlen – gemäss Ziff. IV. bis VI. ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.
Weiterhin geht der Ehegatte bei verheirateten versicherten Personen immer vor und kann nicht durch anderweitige Personen in der Reihenfolge ersetzt werden.
Die Änderung der Begünstigungsordnung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers bei der Stiftung schriftlich vorliegen.
- Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen muss bei der Säule 2b zwischen «rentenberechtigten» und «nicht (mehr) rentenberechtigten» (erwachsenen) Kindern unterschieden werden. Hierbei bezieht sich die Rentenberechtigung sinngemäss auf diejenigen Voraussetzungen gemäss AHV/IV. Somit kann ein allfällig vorhandener Lebenspartner in der Rangfolge nicht mehr hinter die «nicht rentenberechtigten» (erwachsenen) Kinder gestellt werden.

Die Änderungen sind ab 01.08.2021 (Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. der Anspruchsberechtigung) für sämtliche versicherte Personen bzw. Anspruchsberechtigte verbindlich.

Wünschen Sie die Begünstigungsordnung Ihren aktuellen Bedürfnissen anzupassen, finden Sie unter dem nachfolgenden Link ein entsprechendes Formular, welches Sie uns entsprechend ergänzt, datiert und unterzeichnet retournieren können. Anschliessend erhalten Sie von unserer Seite eine Eingangsbestätigung Ihrer Begünstigungserklärung.

[Agrisano.ch / Downloads / Formulare / Vorsorge / Begünstigungserklärung \(Vertrag U0253/U0254\)](https://www.agrisano.ch/fileadmin/agrisanoch/05_Downloads/Vorsorge/Formulare_2b/Beguenstigungserklaerung_U0253_und_U0254.pdf)
https://www.agrisano.ch/fileadmin/agrisanoch/05_Downloads/Vorsorge/Formulare_2b/Beguenstigungserklaerung_U0253_und_U0254.pdf

Allgemeiner Hinweis

Der Inhalt dieses Dokuments hat rein informativen Charakter. Für die Fälligkeit von Leistungen und Anspruchsberechtigung sind ausschliesslich das Reglement sowie die Nachträge zum Reglement massgebend.